

## **Richtlinie über die Förderung von Um- und Neubauten von Sirenen zur Warnung der Bevölkerung im Landkreis Südliche Weinstraße**

Die Warnung der Bevölkerung vor Brandgefahren und anderen Gefahren gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in der Fassung vom 30.12.2020 ist eine gemeinsame Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung von Landkreisen und Gemeinden (vgl. §§ 3 und 5 LBKG). Dabei sollen die Aufgabenträger eine Mischung aller verfügbaren Warnmittel einsetzen (Warnmittel-Mix). Ein Baustein des sog. Warnmittel-Mix können Sirenen sein.

Zur Förderung des Umbaus vorhandener Sirenen und dem Neubau von Sirenen erlässt der Landkreis Südliche Weinstraße folgende Richtlinie.

1. Der Landkreis fördert die Umrüstung von analogen Sirenen auf die digitale Alarmierungstechnik sowie den Neubau von Sirenen durch die Verbandsgemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße im Rahmen seiner Pflichtaufgabe „Warnung der Bevölkerung“ gem. § 5 Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.
2. Förderfähig sind folgende Maßnahmen:
  - a. Umrüstung von funktionstüchtigen Bestandssirenen mit analoger Alarmierungstechnik auf digitale Alarmierungstechnik als Übergangslösung.
  - b. Errichtung von neuen (bevorzugt elektronischen Hochleistungs-) Sirenen als Dach- oder freistehende Anlage
  - c. Planungsleistungen für die Errichtung neuer Sirenenanlagen im Sinne eines Sirenenkonzepts; förderfähig sind die Bestandsaufnahme, die Standortsuche und Standortplanung. Nicht förderfähig sind die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen sowie Maßnahmen der Bauleitung.
3. Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a. Die Sirene muss folgende Warntöne erzeugen können:
    - i. WARNUNG: einmütiger, auf- und abschwellender Heulton
    - ii. ENTWARNUNG: einminütiger, gleichbleibender Heulton
  - b. Die Sirene muss über eine digitale Ansteuerung verfügen, die eine Alarmierung über das Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle Landau und das Modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) ermöglicht
  - c. Einmal im Quartal hat ein kreisweit abgestimmter Probealarm zu erfolgen, dieser umfasst den Warnton „WARNUNG“ sowie nach 60 sekundiger Pause den Ton „ENTWARNUNG“
  - d. Die Sirene muss über eine unabhängige Spannungsversorgung verfügen, die bei einem Stromausfall noch 4 Warn- und 4 Entwarnfolgen ermöglicht.
  - e. Die Neuerrichtung von Sirenenanlagen ist nur förderfähig, wenn die Neubauten im Rahmen eines Sirenenkonzepts so bemessen sind, dass mind. 90 % der bebauten Fläche der jeweiligen Ortsgemeinde / des jeweiligen Ortsteils mit einem Schalldruckpegel von mind. 65 dB/A beschallt werden. Ausgewiesene, aber noch nicht erschlossene Neubaugebiete sollen dabei Berücksichtigung finden.

4. Folgende Fördersätze werden auf Antrag gewährt werden:
  - a. Förderung der **Nachrüstung vorhandener Sirenen auf digitale Alarmierungstechnik** durch die Verbandsgemeinde mit **pauschal 500 € pro Sirene** analog der Förderung des Landes. Somit müssen die Kommunen nur noch die Ertüchtigung der Elektrotechnik zahlen, nicht den digitalen Alarmempfänger.
  - b. Förderung der **Errichtung neuer Sirenen** durch die Verbandsgemeinde mit 66 Prozent der nicht durch Zuschüsse gedeckten Gesamtkosten pro Sirene.
  - c. Förderung der **Projektierung von Sirenenanlagen** nach § 2c) i.V.m § 3d) für
    - i. Ortsgemeinden/Ortsteile < 1.000 EW mit pauschal 1.100 €
    - ii. Ortsgemeinden/Ortsteile > 1.000 EW bis 5.000 EW mit pauschal 2.200 €
    - iii. Ortsgemeinden/Städte > 5.000 EW mit pauschal 3.500 €
  
5. Der Förderantrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme schriftlich an die Kreisverwaltung, Referat Brand- und Katastrophenschutz, zu stellen. Für die Antragsstellung sind die Formblätter der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutz“ des Ministeriums des Innern und für Sport zu verwenden.
  
6. Die Förderung erfolgt auf Antrag der Verbandsgemeinde. Der Förderantrag muss folgende Angaben enthalten:
  - a. Standort der Sirene
  - b. Art der Sirene
  - c. Angabe der möglichen Warntöne
  - d. Erklärung des Antragsstellers, dass die Sirene über das zentrale Einsatzleitsystem der Leitstelle Landau und das modulare Warnsystem des Bundes alarmierbar ist
  - e. Erklärung des Antragsstellers, am quartalsmäßigen Probealarm der Sirenen teilzunehmen und diesen medial im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten
  - f. Bei Planungsleistungen: Angaben zur Projektierung und Erklärung des Antragsstellers, dass die Vorgaben der Bemessung nach § 3d) erfüllt werden.
  
7. Die Auszahlung bewilligter Fördergelder erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie erfolgreich durchgeführtem Probealarm. Die Verbandsgemeinde meldet den Abschluss der Maßnahme sowie den erfolgreich durchgeführten Probealarm unverzüglich schriftlich an die Kreisverwaltung, Referat Brand- und Katastrophenschutz. Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
  
8. Der Landkreis führt ein Sirenenkataster, in dem sämtliche Sirenen, die zur Warnung der Bevölkerung verwendet werden können, verzeichnet sind.
  
9. Förderfähig sind alle Maßnahmen im Sinne des § 2 dieser Richtlinie ab dem 01.01.2022. Auf Antrag kann im Einzelfall eine nachträgliche Förderung bereits erfolgter Umrüstungen bestehender Sirenen auf digitale Alarmierungstechnik (§ 2 a dieser Richtlinie) bewilligt werden, sofern die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
  
10. Geförderte Sirenen sind für mindestens 25 Jahre ihrem Verwendungszweck auf Kosten der Verbandsgemeinde zu erhalten. Die Verbandsgemeinden stellen eine regelmäßige Prüfung und Wartung der Sirenen sicher und melden Defekte bzw. Ausfälle von Sirenen

unverzöglich der Kreisverwaltung, Referat Brand- und Katastrophenschutz. Jeder Sirenenstandort wird innerhalb dieses Zeitraums nur einmal gefördert.

11. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Bevölkerung regelmäßig über die Bedeutung der Sirensignale und das richtige Verhalten bei Gefahr zu informieren.

12. Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Landau, 30.05.2022